
Grundordnung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach

vom

20. März 2019

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von §§ 3 Abs. 1 und 137 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) die folgende Grundordnung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach. Der Senat hat die Ordnung am 27. Februar 2019 beschlossen. Der Hochschulrat hat die Ordnung bestätigt. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Ordnung mit Erlass vom 19. März 2019, Az. 5515/64-8-17, genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben der Hochschule
 - § 2 a Zivilklausel
- § 3 Campus und Einrichtung der Studienbereiche der Hochschule
- § 4 Organe und Gremien der Hochschule
- § 5 Verfahrensgrundsätze
- § 6 Verkündungsblatt
- § 7 Mitglieder und Angehörige
- § 8 Amtszeiten
- § 9 Hochschulrat
- § 10 Senat
- § 11 Präsidium
- § 12 Erweitertes Präsidium
- § 13 Beauftragte des Präsidiums
- § 14 Koordinierungskommissionen
- § 15 Studienkommissionen
- § 16 Leiter einer Studienrichtung
- § 17 Berufungskommissionen
- § 18 Kooperationsausschüsse
- § 19 Hochschulversammlung
- § 20 Forschungskommission
- § 21 IT-Kommission
- § 22 Studierendenschaft
- § 23 Gleichstellungsbeauftragte, Beirat für Gleichstellungsfragen
 - § 23 a Beauftragter für Diversität
- § 24 Akademische Ehrungen
- § 25 Gleichstellungsbestimmung
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

§ 1 Rechtsstellung

- (1) ¹Die Duale Hochschule Gera-Eisenach – nachfolgend Hochschule genannt – ist rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung.
²Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.
- (2) Im internationalen Verkehr kann die englischsprachige Übersetzung „University of Cooperative Education“ verwendet werden.

§ 2 Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben im Zusammenwirken mit den beteiligten Praxispartnern nach § 111 Abs. 1 ThürHG.
- (2) Grundsätzliche Aufgaben der Hochschule sind nach § 111 Abs. 2 ThürHG:
 1. die Vermittlung der Fähigkeit zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis im Rahmen praxisintegrierender dualer Studiengänge in Zusammenarbeit mit den Praxispartnern,
 2. die Durchführung von anwendungsbezogenen Forschungsprojekten in Zusammenarbeit mit den Praxispartnern, anderen Hochschulen oder der Wirtschaft,
 3. die Beteiligung an der Entwicklung und Umsetzung weiterbildender Masterstudiengänge von mit der Hochschule kooperierenden anderen Hochschulen (Kooperationshochschulen) und
 4. berufsbezogene wissenschaftliche Weiterbildungsangebote mit Bezug auf das eigene Fächerspektrum.
- (3) Bei der Profilbildung sowie fachlichen Ausgestaltung und Entwicklung der Lehre orientiert sich die Hochschule insbesondere an den Bedarfslagen der regionalen Unternehmen und Einrichtungen nach akademisch qualifizierten Fach- und Führungskräften in den Bereichen Wirtschaft, Technik und Soziales.
- (4) Durch die enge Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den Praxispartnern in Lehre und Forschung fördert die Hochschule auch den wechselseitigen Wissens- und Technologietransfer.
- (5) Die Hochschule nimmt darüber hinaus alle Aufgaben nach §§ 5 und 6 ThürHG wahr; dies betrifft insbesondere:
 1. Die Hochschule wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender, insbesondere durch den Ausgleich von Benachteiligungen in Studien- und Prüfungsangelegenheiten, und leistet Studierenden mit Kind Hilfestellung.
 2. Die Hochschule fördert und sichert die tatsächliche Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter; sie wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, dass Personen jeden Geschlechts ihrer Qualifikation entsprechend gleiche Entwicklungsmöglichkeiten haben und bestehende Nachteile beseitigt werden.

3. Die Hochschule fördert die Weiterbildung ihres Personals.
4. Die Hochschule wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen, mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und -förderung sowie der gesamten gesellschaftlichen Öffentlichkeit zusammen.
5. Die Hochschule fördert die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.
6. Die Hochschule unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 2 a Zivilklausel

¹Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben in Freiheit, Selbstbestimmung und Verpflichtung gegenüber den Menschenrechten und dem friedlichen Zusammenleben der Menschheit. ²Sie setzt sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander. ³Ist zu befürchten, dass die Verwendung von Forschungsergebnissen zu Satz 1 widersprechenden Zwecken nicht auszuschließen ist, trifft das Präsidium nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und Einholung einer Empfehlung der Kommission eine Entscheidung über die Vereinbarkeit des Forschungsvorhabens mit der Zivilklausel. ⁴Die Prüfergebnisse sind zu begründen und zu veröffentlichen.

§ 3 Campus und Einrichtung der Studienbereiche der Hochschule

- (1) Die Hochschule unterhält Standorte in Eisenach (Campus Eisenach) und in Gera (Campus Gera); Verwaltungssitz der Hochschule ist Gera.
- (2) ¹An der Hochschule werden die drei Studienbereiche Wirtschaft, Technik und Soziales eingerichtet. ²Die Studienbereiche untergliedern sich in Studiengänge. ³Jeder Studiengang hat mindestens eine Studienrichtung.
- (3) ¹Die Studienbereiche Wirtschaft und Technik sind jeweils campusübergreifend eingerichtet. ²Der Studienbereich Soziales ist am Campus Gera eingerichtet.

§ 4 Organe und Gremien der Hochschule

- (1) ¹Nach § 116 Satz 1 ThürHG erfolgt die Ausübung der Selbstverwaltungsrechte der Mitgliedergruppen der Hochschule über die Organe der zentralen Ebene sowie die Gremien unterhalb der zentralen Ebene. ²Nach § 116 Satz 2 ThürHG werden Aufgaben, die nach dem Thüringer Hochschulgesetz oder darauf beruhenden Rechtsverordnungen Dekanen übertragen sind oder auf diese übertragen werden können, durch den Präsidenten wahrgenommen und können von ihm auf Vizepräsidenten übertragen werden.

- (2) Organe der zentralen Ebene sind nach § 112 ThürHG:
1. das Präsidium (Hochschulleitung) gemäß § 113 ThürHG,
 2. der Hochschulrat gemäß § 114 ThürHG,
 3. der Senat gemäß § 115 ThürHG und
 4. die Hochschulversammlung gemäß § 36 ThürHG.
- (3) Gremien unterhalb der zentralen Ebene sind nach § 117 ThürHG:
1. die Koordinierungskommissionen gemäß § 118 ThürHG,
 2. die Studienkommissionen gemäß § 119 ThürHG und
 3. die Kooperationsausschüsse gemäß § 120 ThürHG.
- (4) Wahlen der Vertreter in den Organen und Gremien werden, soweit nicht bereits durch das Thüringer Hochschulgesetz oder diese Grundordnung geregelt, nach der jeweils geltenden Wahlordnung der Hochschule durchgeführt.
- (5) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Hochschulorgane und -gremien bestimmen sich nach den Regelungen des Thüringer Hochschulgesetzes und dieser Grundordnung.

§ 5 Verfahrensgrundsätze

- (1) ¹Die Organe und Gremien der Hochschule geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. ²Sie können zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen nach den Regelungen des Thüringer Hochschulgesetzes Beiräte und Kommissionen bilden und Beauftragte berufen. ³Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen.
- (2) ¹Die Festsetzung eines Termins, die Einberufung planmäßiger und außerplanmäßiger Sitzungen sowie die Festlegung der Sitzungsrhythmen sollen so erfolgen, dass die Teilnahme von möglichst allen Beteiligten realisierbar ist. ²Die vorlesungsfreie Zeit soll für den Senat sitzungsfrei sein, soweit nicht dringende Angelegenheiten zu behandeln sind.
- (3) ¹Organe und Gremien sind beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. ²Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. ³Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit das Thüringer Hochschulgesetz oder diese Grundordnung nichts anderes vorsehen. ⁴Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung.
- (4) ¹Von allen Sitzungen der Organe und Gremien sind Protokolle anzufertigen. ²Diese sind allen Mitgliedern des jeweils betreffenden Organs oder Gremiums, gegebenenfalls auch deren Stellvertretern, und den weiteren Mitwirkenden mit Teilnahme-, Antrags- oder Rederechten sowie dem Präsidium zuzuleiten. ³Der öffentliche Teil dieser

Protokolle ist in der durch das jeweilige Organ oder Gremium bestätigten Endfassung in geeigneter Form hochschulweit zugänglich zu machen.

- (5) ¹Der Senat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung. ²Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen durch Beschluss des Senats ausgeschlossen werden. ³Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ⁴Beratungen in Personal- und Berufsangelegenheiten erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. ⁵Die übrigen Organe und Gremien nach dieser Grundordnung tagen in nichtöffentlicher Sitzung.
- (6) ¹Die Organe und Gremien der Hochschule sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. ²Die zur Entscheidung berufenen Organe und Gremien haben die an der Entscheidung beteiligten Organe und Gremien unter Berücksichtigung der Vorgaben in § 26 Abs. 2 ThürHG zu beteiligen.
- (7) ¹Erzielen die beteiligten Organe oder Gremien das durch eine Rechtsbestimmung vorgesehene Einvernehmen nicht und bleibt auch eine Einigung in einer gemeinsamen, dem Einigungsversuch dienenden Sitzung aus oder bestehen andere unwiderlegbare Meinungsverschiedenheiten, dann führen die Beteiligten ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel durch, eine interessengerechte Einigung im Wege der Mediation mit der Unterstützung durch eine am bisherigen Verfahren nicht beteiligte Person als neutralem Schlichter zu erarbeiten. ²Der Schlichter muss Mitglied einer Hochschule sein, über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine durch mehrjährige einschlägige Tätigkeit im Bereich der Organ- oder Gremienarbeit nachgewiesene gleichwertige Qualifikation verfügen und das gemeinsame Vertrauen der Beteiligten genießen. ³Die beteiligten Organe oder Gremien benennen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Ende der dem Einigungsversuch dienenden Sitzung gemeinsam den Schlichter für das jeweilige Verfahren. ⁴Der benannte Schlichter, welcher den Vorsitz im Verfahren führt, ist zur Unparteilichkeit verpflichtet. ⁵Die erste Schlichtungsverhandlung, zu welcher der Schlichter die beteiligten Organe oder Gremien einlädt, findet innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Benennung des Schlichters statt. ⁶Die beteiligten Organe oder Gremien entsenden neben ihren Vorsitzenden jeweils drei weitere Mitglieder zur Schlichtungsverhandlung.

§ 6 Verkündungsblatt

- (1) ¹Die Grundordnung der Hochschule wird im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht. ²Alle übrigen Satzungen der Hochschule werden im Verkündungsblatt „Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach“ bekannt gemacht. ³Gleiches gilt für die Satzung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 ThürHG, die Beitragsordnung gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 ThürHG und die Finanzordnung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 ThürHG der Studierendenschaft. ⁴In dem Verkündungsblatt können auch Verwaltungsvorschriften der Hochschule bekannt gemacht werden. ⁵Das Verkündungsblatt wird jahrgangsweise und fortlaufend nummeriert. ⁶Herausgeber des Verkündungsblattes ist der Präsident.
- (2) ¹Die Ausfertigung aller Satzungen erfolgt durch den Präsidenten. ²Satzungen und Verwaltungsvorschriften treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Kalendermonats in Kraft, es sei denn, dass in ihnen ein anderer Tag bestimmt ist.

- (3) ¹Das Verkündungsblatt erscheint in einer Mindestauflage von 20 Exemplaren. ²In der Bibliothek der Hochschule und im Präsidium liegt das Verkündungsblatt während der Öffnungs- respektive Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.
- (4) ¹Gleichzeitig mit der schriftlichen Veröffentlichung soll das Verkündungsblatt in elektronischer Form in das Internet-Angebot der Hochschule eingestellt werden. ²Verstöße hiergegen berühren die rechtliche Wirksamkeit der Bekanntmachung der Satzungen nicht.

§ 7 Mitglieder und Angehörige

- (1) ¹Die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule bestimmen sich nach Maßgabe von § 21 ThürHG; die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach § 22 ThürHG. ²Darüber hinaus sorgen die Mitglieder für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in und zwischen den Organen und Gremien. ³Sie stellen sicher, dass die Hochschule und ihre Organe und Gremien die ihnen nach dem Thüringer Hochschulgesetz und dieser Grundordnung obliegenden Aufgaben erfüllen können.
- (2) Mitgliedergruppen im Sinne dieser Grundordnung sind die Gruppe der Hochschullehrer, die Gruppe der Studierenden und die Gruppe der Mitarbeiter, die aus den Mitarbeitern in Technik und Verwaltung sowie den akademischen Mitarbeitern gebildet wird.
- (3) Die Mitglieder oder Angehörigen der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung oder wegen der Übernahme einer Funktion oder eines Mandats weder bevorzugt noch benachteiligt werden.
- (4) Mitglieder eines Hochschulorgans oder -gremiums sind nicht an Weisungen gebunden.
- (5) ¹Frauen sollen bei der Besetzung von Organen und Gremien angemessen, mindestens jedoch zu 40 vom Hundert, berücksichtigt werden, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung der Hochschule ein Wahlverfahren vorgeschrieben ist; Ausnahmen sind zu begründen. ²Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlorgane und Wahlgremien soll auf paritätische Repräsentanz der Geschlechter geachtet werden.

§ 8 Amtszeiten

- (1) ¹Die Amtszeit für die Mitglieder in den Organen und Gremien sowie für die weiteren Funktionsträger der Hochschule, gegebenenfalls auch für deren Stellvertreter, beträgt jeweils drei Jahre, soweit das Thüringer Hochschulgesetz oder diese Grundordnung nichts anderes bestimmen. ²Für Vertreter der Studierenden beträgt die Amtszeit ein Jahr. ³Die Amtszeit der Mitglieder eines Organs oder Gremiums, gegebenenfalls auch für deren Stellvertreter, endet jedoch bereits mit dem Zusammentritt der neu gewählten oder neu bestellten Mitglieder des betreffenden Organs oder Gremiums. ⁴Verzögert sich die Wahl oder die Bestellung von Mitgliedern eines Organs oder Gremiums oder der Zusammentritt der neu gewählten oder neu bestellten Mitglieder des Organs oder Gremiums, so verlängert sich die Amtszeit der betreffenden bisherigen Amtsinhaber um bis zu ein halbes Jahr.

- (2) Soweit das Thüringer Hochschulgesetz oder diese Grundordnung nichts anderes regeln, ist eine mehrfache Wiederwahl oder Wiederbestellung zulässig.
- (3) Der Beginn der Amtszeiten der akademischen Organe und Gremien ist in der Regel der 1. Oktober.

§ 9 Hochschulrat

- (1) Dem Hochschulrat obliegen die ihm vom Thüringer Hochschulgesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse; dies betrifft insbesondere §§ 114 Abs. 1 und 2, 34 Abs. 1 ThürHG.
- (2) ¹Nach § 114 Abs. 3 Satz 1 ThürHG gehören dem Hochschulrat folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. ein Vertreter des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums,
 2. fünf Vertreter der Praxispartner,
 3. drei Vertreter der Wirtschaftskammern,
 4. zwei Vertreter der Gewerkschaften,
 5. ein Vertreter der auf Landesebene bestehenden Zusammenschlüsse der öffentlichen oder der freien Wohlfahrtspflege und
 6. ein externer Vertreter einer wissenschaftlichen Einrichtung.

²Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 bis 6 einen Vorsitzenden. ³Die erste Sitzung eines neuen Hochschulrats wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und bis zur erfolgten Wahl eines Vorsitzenden geleitet.
- (3) Nach § 114 Abs. 4 ThürHG werden die Mitglieder des Hochschulrats wie folgt benannt:
 1. von den fünf Vertretern nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 drei durch die Industrie- und Handelskammern, einer durch die Handwerkskammern und einer als gemeinsamer Vorschlag durch die auf Landesebene bestehenden Zusammenschlüsse der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege,
 2. die Vertreter nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 durch die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern,
 3. die Vertreter nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 durch den Dachverband der Gewerkschaften,
 4. der Vertreter nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 als gemeinsamer Vorschlag durch die auf Landesebene bestehenden Zusammenschlüsse der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege und
 5. der Vertreter nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 durch den Präsidenten der Hochschule.

- (4) ¹Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 6 bedürfen der Bestätigung des Senats mit Stimmenmehrheit. ²Für die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 kann das Präsidium den für die Benennung zuständigen Institutionen Vorschläge unterbreiten, die der Zustimmung des Senats mit Stimmenmehrheit bedürfen.
- (5) Die Mitglieder des Hochschulrats werden von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt.
- (6) ¹Die Präsidiumsmitglieder gehören dem Hochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. ²Teilnahme-, Antrags- und Rederecht im Hochschulrat haben darüber hinaus:
1. die Gleichstellungsbeauftragte oder bei Abwesenheit deren Vertreterin,
 2. der Diversitätsbeauftragte oder bei Abwesenheit dessen bestellter Abwesenheitsvertreter,
 3. der Personalratsvorsitzende oder bei Abwesenheit dessen Vertreter sowie
 4. ein Vertreter des zentralen Organs der Studierendenschaft.
- (7) ¹Die Hochschule stattet den Hochschulrat aus ihren Personal- und Sachmitteln aufgabengerecht aus. ²Reisekosten der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 können nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes erstattet werden.
- (8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Hochschulrats.

§ 10 Senat

- (1) Dem Senat obliegen die ihm vom Thüringer Hochschulgesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse; dies betrifft insbesondere §§ 115 Abs. 1 und 35 Abs. 1 ThürHG.
- (2) ¹Dem Senat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer,
 2. drei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiter und
 3. drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- ²Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Evaluation der Lehre, die Forschung oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, gehören dem Senat zusätzlich als stimmberechtigte Mitglieder vier weitere Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer an; in allen übrigen Angelegenheiten sind sie Mitglieder ohne Stimmrecht. ³Die stimmberechtigte Vertretung von Mitgliedern nach Satz 1 Nr. 1 durch Mitglieder nach Satz 2 ist zulässig, ebenso die stimmberechtigte Vertretung von Mitgliedern nach Satz 1 Nr. 3 durch Personen, die derselben Mitgliedergruppe angehören und zum Kreis der möglichen Nachrücker als Senatsmitglieder zählen; das Nähere regelt die Wahlordnung der Hochschule.
- (3) Die Mitglieder nach Absatz 2 werden durch die jeweiligen Mitgliedergruppen der Hochschule in freien, gleichen und geheimen Wahlen nach Maßgabe von § 23 ThürHG gewählt; das Nähere regelt die Wahlordnung der Hochschule.

- (4) Dem Senat gehören zusätzlich als Mitglieder ohne Stimmrecht an:
1. der Präsident, welcher den Vorsitz führt,
 2. der Kanzler und
 3. die Vizepräsidenten.
- (5) Teilnahme-, Antrags- und Rederecht im Senat haben:
1. die Gleichstellungsbeauftragte oder bei Abwesenheit deren Vertreterin,
 2. der Diversitätsbeauftragte oder bei Abwesenheit dessen bestellter Abwesenheitsvertreter,
 3. der Personalratsvorsitzende oder bei Abwesenheit dessen Vertreter,
 4. die Schwerbehindertenvertretung nach § 177 SGB IX und
 5. ein Vertreter des Hochschulrats.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats.

§ 11 Präsidium

- (1) ¹Die Hochschule wird vom Präsidium geleitet. ²Es ist zuständig für alle Angelegenheiten, die gesetzlich nicht einem anderen Organ zugewiesen sind; es hat insbesondere die Aufgaben nach §§ 113 Abs. 1 und 29 Abs. 1 ThürHG. ³Dem Präsidium gehören an:
1. der Präsident mit Sitz am Campus Gera,
 2. ein nach § 113 Abs. 3 ThürHG aus dem Kreis der am Campus Eisenach tätigen Professoren bestellter Vizepräsident, der zugleich ständiger Vertreter des Präsidenten ist,
 3. ein weiterer Vizepräsident und
 4. der Kanzler.
- (2) ¹Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Aufteilung der Aufgabenfelder auf die Präsidiumsmitglieder, die Aufgaben- und Kompetenzverteilung innerhalb der Aufgabenfelder sowie im Verhältnis zum Präsidium und die Vertretung im Präsidium regelt. ²Der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium. ³Ihm steht die Richtlinienkompetenz innerhalb des Präsidiums zu. ⁴Bei Stimmgleichheit bei Entscheidungen des Präsidiums entscheidet die Stimme des Präsidenten. ⁵Das Präsidium erstattet dem Hochschulrat sowie dem Senat jährlich einen Bericht.
- (3) ¹Der Präsident ist Repräsentant der Hochschule und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich nach außen. ²Ihm obliegen die ihm darüber hinaus vom Thüringer Hochschulgesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.
- (4) ¹Der Präsident wird von der Hochschulversammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer für

sechs Jahre gewählt und von dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister ernannt. ²Eine Findungskommission nach Absatz 5 erstellt einen Wahlvorschlag für die Wahl des Präsidenten, der mehrere Namen enthalten kann und leitet den Wahlvorschlag als Empfehlung der Hochschulversammlung zu. ³Die Stelle des Präsidenten ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben; die erforderlichen Qualifikationen ergeben sich aus § 30 Abs. 7 ThürHG. ⁴Im Fall der beabsichtigten Wiederwahl des Amtsinhabers, ist auf das Auswahlverfahren nach Satz 2 sowie auf die Ausschreibung der Stelle nach Satz 3 zu verzichten. ⁵Der Präsident gilt für den Wahlvorschlag sowie für das Wahlverfahren als Beteiligter nach § 20 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) ¹Die Findungskommission besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern, von denen neben dem Hochschulratsvorsitzenden drei auf Beschluss des Hochschulrats aus dem Kreis der Hochschulratsmitglieder nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und vier auf Beschluss des Senats aus dem Kreis der Senatsmitglieder nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bestellt werden. ²Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium bestellt ein weiteres Mitglied ohne Stimmrecht. ³Den Vorsitz führt der Hochschulratsvorsitzende; die Findungskommission kann aus dem Kreis ihrer Mitglieder zusätzlich einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder endet mit dem erfolgreichen Abschluss des betreffenden Besetzungsverfahrens.
- (6) ¹Der Präsident kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Hochschulversammlung und zusätzlich einer Mehrheit von zwei Dritteln der der Hochschulversammlung angehörenden Hochschullehrer abgewählt werden. ²Das Abwahlverfahren kann auch der Senat oder der Hochschulrat jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beantragen. ³Die Amtszeit des Präsidenten endet mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt.
- (7) Die Hochschulversammlung kann für den Zeitraum zwischen dem Ende der Amtszeit des Präsidenten und dem Amtsantritt des neu gewählten Präsidenten einen vorläufigen Leiter wählen; das Nähere regelt § 30 Abs. 10 ThürHG.
- (8) ¹Die Vizepräsidenten werden vom Präsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule im Einvernehmen mit dem Senat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. ²Der Präsident kann Vizepräsidenten, auch auf Antrag des Senats, im Einvernehmen mit dem Senat abbestellen; der Antrag bedarf einer einfachen Mehrheit der Stimmen des Senats; der Beschluss des Senats zur Erteilung des Einvernehmens bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (9) ¹Der Kanzler nimmt die Personal-, Finanz-, Liegenschafts- und Rechtsangelegenheiten wahr. ²Er ist Beauftragter für den Haushalt. ³Sofern § 138 Abs. 3 ThürHG keine Anwendung findet, wird der Kanzler von der Hochschulversammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer für acht Jahre gewählt und von dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister ernannt; Absatz 6 gilt entsprechend. ⁴Für die Wahl des Kanzlers erstellt eine Findungskommission nach Absatz 5 einen Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten kann sowie des Einvernehmens des Präsidenten bedarf, und leitet diesen als Empfehlung der Hochschulversammlung zu. ⁵Die Stelle des Kanzlers ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben; die erforderlichen Qualifikationen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 ThürHG. ⁶Im Fall der beabsichtigten Wiederwahl des Amtsinhabers ist auf das Auswahlverfahren nach Satz 4 sowie auf die Ausschreibung der Stelle nach Satz 5 zu verzichten.

§ 12 Erweitertes Präsidium

- (1) ¹Das Präsidium nach § 11 Abs. 1 und die Leiter der Studienrichtungen nach § 16 Abs. 1 bilden das Erweiterte Präsidium. ²Der Präsident führt den Vorsitz im Erweiterten Präsidium. ³Ihm steht die Richtlinienkompetenz innerhalb des Erweiterten Präsidiums zu.
- (2) Vor Entscheidungen des Präsidiums zu Angelegenheiten nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und § 4 ThürHG beruft der Präsident das Erweiterte Präsidium zur gemeinsamen Beratung der betreffenden Angelegenheiten ein.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

§ 13 Beauftragte des Präsidiums

- (1) Das Präsidium kann für Aufgabenbereiche Beauftragte bis auf Widerruf bestellen.
- (2) ¹Die Beauftragten des Präsidiums nehmen die ihnen übertragenen Aufgabenbereiche im Rahmen der Leitlinien des Präsidiums und unbeschadet der Aufgabenfelder der Präsidiumsmitglieder wahr. ²Gegenüber dem Präsidium sind die Beauftragten rechenschaftspflichtig. ³Die Beauftragten sind erforderlichenfalls von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten.
- (3) Zur Unterstützung der Beauftragten des Präsidiums können auch Fachbeiräte gebildet werden, die bei Bedarf zusammentreten und deren Mitglieder jeweils auf Vorschlag des Beauftragten vom Präsidium für eine Amtszeit von einem Jahr bestellt werden.

§ 14 Koordinierungskommissionen

- (1) An jedem Campus ist eine Koordinierungskommission nach Maßgabe von § 118 ThürHG einzurichten.
- (2) ¹Die Koordinierungskommissionen regeln die Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und den zugelassenen Praxispartnern bezogen auf die dualen Studiengänge. ²Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 1. die Verteilung der Studienkapazitäten auf die Studienrichtungen und die Praxispartner,
 2. die Abgabe von Empfehlungen für die Bestellung der Leiter einer Studienrichtung nach § 121 ThürHG,
 3. die Entwicklung von Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung von Ausbildungsplätzen bei den Praxispartnern und
 4. die Aufstellung von Eignungsgrundsätzen für die Zulassung von Praxispartnern sowie die Aufsicht über deren Einhaltung.

³Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Koordinierungskommissionen.

- (3) ¹Der jeweiligen Koordinierungskommission gehören nach Maßgabe von § 118 Abs. 3 ThürHG als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. der Präsident oder ein von ihm beauftragter Vizepräsident,
 2. für jeden Studienbereich am Campus je ein Leiter einer in dem Studienbereich angebotenen Studienrichtung nach § 121 ThürHG,
 3. für jeden Studienbereich am Campus je ein Vertreter aus dem Kreis der in dem Studienbereich zugelassenen Praxispartner und
 4. für jeden Studienbereich am Campus je ein Vertreter aus dem Kreis der in dem Studienbereich immatrikulierten Studierenden.

²Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. ³Der Präsident bestellt die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und deren Stellvertreter auf Vorschlag des Senats, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 und deren Stellvertreter auf Empfehlung des Hochschulrats und die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 und deren Stellvertreter auf Vorschlag der Organe der Studierendenschaft.

- (4) ¹Vorsitzender der jeweiligen Koordinierungskommission ist das Mitglied nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1. ²Als stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Koordinierungskommission ein Mitglied nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3.
- (5) ¹Der Präsident kann, sofern er nicht selbst stimmberechtigtes Mitglied der jeweiligen Koordinierungskommission ist, an den Sitzungen der Koordinierungskommissionen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen; Entsprechendes gilt für die Vizepräsidenten. ²Der Kanzler kann an den Sitzungen der Koordinierungskommissionen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Während der Sitzungsteilnahme eines Mitglieds einer Koordinierungskommission kann dessen Stellvertreter mit Rederecht an der betreffenden Sitzung teilnehmen.

§ 15 Studienkommissionen

- (1) Für jeden Studienbereich nach § 3 Abs. 2 Satz 1 ist eine Studienkommission nach Maßgabe von § 119 ThürHG zu bilden.
- (2) ¹Die Studienkommissionen geben Empfehlungen zu fachlichen Angelegenheiten der Studienbereiche ab. ²Ihnen obliegt insbesondere die Erarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen im Auftrag des Senats.
- (3) ¹Jeder Studienkommission gehören nach Maßgabe von § 119 Abs. 3 als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. vier Vertreter aus dem Kreis der in dem Studienbereich tätigen Professoren der Hochschule,
 2. zwei Vertreter aus dem Kreis der in dem Studienbereich zugelassenen Praxispartner und

3. zwei Vertreter aus dem Kreis der in dem Studienbereich immatrikulierten Studierenden.

²Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. ³Der Präsident bestellt die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 und deren Stellvertreter auf Vorschlag des Senats, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und deren Stellvertreter auf Empfehlung des Hochschulrats und die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 und deren Stellvertreter auf Vorschlag der Organe der Studierendenschaft.

- (4) Ist ein Studienbereich an beiden Campus der Hochschule eingerichtet, müssen aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 zwei ihren Sitz am Campus Gera und zwei ihren Sitz am Campus Eisenach haben, aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 mindestens ein Mitglied am Campus Gera und mindestens ein Mitglied am Campus Eisenach als Praxispartner zugelassen sein und aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 ein Mitglied am Campus Gera und ein Mitglied am Campus Eisenach immatrikuliert sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter nach Absatz 3 Satz 2.
- (5) Jede Studienkommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 einen Vorsitzenden und aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Präsident kann an den Sitzungen der Studienkommissionen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen; Entsprechendes gilt für die Vizepräsidenten.
- (7) Während der Sitzungsteilnahme eines Mitglieds einer Studienkommission kann dessen Stellvertreter mit Rederecht an der betreffenden Sitzung teilnehmen.

§ 16

Leiter einer Studienrichtung

- (1) ¹Jede Studienrichtung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 hat einen Leiter nach § 121 ThürHG. ²Der Leiter einer Studienrichtung ist für die inhaltliche Ausgestaltung und für den geordneten Ablauf des Studiums der Studienrichtung im Rahmen der geltenden Prüfungs- und Studienordnungen sowie für die Zusammenarbeit mit den Praxispartnern der Studienrichtung verantwortlich.
- (2) Die Leiter der Studienrichtungen unterstützen die zuständigen Organe und Gremien der Hochschule bei der Weiterentwicklung der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (3) Vor Beschlüssen, Entscheidungen oder Empfehlungen der Organe und Gremien der Hochschule, die eine Studienrichtung unmittelbar betreffen, ist dem Leiter der Studienrichtung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben; ausgenommen ist die Bestellung des Leiters einer Studienrichtung nach Absatz 6 Satz 1, Entscheidungen des Präsidenten nach Absatz 7 sowie Empfehlungen der Koordinierungskommissionen nach Absatz 8 Satz 3.
- (4) ¹Das Präsidium berät nach Bedarf mit den Leitern der Studienrichtungen über Fragen der Weiterentwicklung ihrer Studienrichtungen. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
- (5) ¹Der Leiter einer Studienrichtung lädt mindestens einmal im Kalenderjahr die in der Studienrichtung zugelassenen Praxispartner zu einem Arbeitskreis ein. ²Der Arbeits-

kreis dient insbesondere dem informationellen Austausch über organisatorische und fachliche Fragen der Studienrichtung.

- (6) ¹Der Leiter einer Studienrichtung wird nach Maßgabe von § 121 ThürHG durch den Präsidenten auf Empfehlung der zuständigen Koordinierungskommission und im Benehmen mit dem Senat bestellt. ²Zuständig ist die Koordinierungskommission desjenigen Campus, an dem die betreffende Studienrichtung eingerichtet ist. ³Die Bestellung muss aus dem Kreis der Professoren der Hochschule erfolgen.
- (7) ¹Die Stelle des Leiters einer Studienrichtung ist durch den Präsidenten rechtzeitig intern auszuschreiben. ²Die Ausschreibung eines gemeinsamen Leiters für mehrere Studienrichtungen ist zulässig; die betreffende Entscheidung trifft der Präsident im Rahmen seiner Richtlinienkompetenz im Benehmen mit dem Senat.
- (8) ¹Vor der Empfehlung der zuständigen Koordinierungskommission nach Absatz 6 präsentieren die Bewerber ihre Vorstellungen für die Leitung der betreffenden Studienrichtung vor der Koordinierungskommission und können durch die nach § 14 Abs. 3, 5, 6 und 7 zur Teilnahme an den Sitzungen der Koordinierungskommission Berechtigten befragt werden. ²Im Anschluss an die Präsentationen und Befragungen der Bewerber berät die Koordinierungskommission unter Ausschluss der Bewerber, ob und gegebenenfalls welcher der Bewerber als künftiger Leiter der Studienrichtung empfohlen werden soll. ³Die Empfehlung erfolgt danach mit einfacher Mehrheit der in der betreffenden Sitzung der Koordinierungskommission stimmberechtigten Anwesenden in geheimer Abstimmung.
- (9) In begründeten Ausnahmefällen kann der Präsident in Abweichung von Absatz 6 Satz 1 sowie den Absätzen 7 und 8 im Einvernehmen mit der zuständigen Koordinierungskommission und im Benehmen mit dem Senat die Stelle des Leiters einer oder mehrerer Studienrichtungen für längstens ein Jahr aus dem Kreis der Professoren der Hochschule kommissarisch besetzen.
- (10) Der Präsident kann aus wichtigem Grund den Leiter einer Studienrichtung vor Ablauf seiner Amtszeit im Benehmen mit dem Senat abberufen, falls mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Koordinierungskommission die Abberufung empfehlen.

§ 17

Berufungskommissionen

- (1) ¹Für eine zu besetzende Professorenstelle nach § 85 Abs. 1 ThürHG bildet die Hochschule eine Berufungskommission, die im Rahmen der rechtlichen Vorschriften das Auswahlverfahren durchführt. ²Sie ist zugleich die für den Berufungsvorschlag nach § 85 Abs. 2 ThürHG zuständige Organisationseinheit.
- (2) Das Nähere regelt die Berufsungsordnung der Hochschule.

§ 18

Kooperationsausschüsse

- (1) ¹Für die Koordination der Zusammenarbeit mit Kooperationshochschulen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird für jeden betreffenden Masterstudiengang jeweils ein Kooperations-

ausschuss gebildet, dem mit paritätischer Mitglieder- und Stimmenverteilung mindestens zwei Vertreter der Dualen Hochschule Gera-Eisenach und mindestens zwei Vertreter der betreffenden Kooperationshochschule angehören. ²Die Bestellung der Vertreter der Dualen Hochschule Gera-Eisenach erfolgt durch das Präsidium.

- (2) Der jeweilige Kooperationsausschuss hat die Aufgabe, die Koordination der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und der Kooperationshochschule bei der Entwicklung und Umsetzung des betreffenden Masterstudiengangs vorzunehmen und gibt Empfehlungen für dessen Weiterentwicklung.
- (3) Der jeweilige Kooperationsausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr, zusammen.
- (4) Das Nähere regelt eine zwischen der Hochschule und der jeweiligen Kooperationshochschule abzuschließende Kooperationsvereinbarung.
- (5) Die Bildung von Kooperationsausschüssen für gemeinsam mit anderen Hochschulen entwickelte und durchgeführte Weiterbildungsangebote außerhalb des Masterbereichs ist zulässig; die Absätze 1 bis 4 gelten analog.

§ 19 Hochschulversammlung

- (1) ¹Der Hochschulversammlung obliegen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die folgenden Aufgaben:
 1. die Wahl und Abwahl des Präsidenten,
 2. die Wahl und Abwahl des Kanzlers,
 3. die Wahl eines vorläufigen Leiters der Hochschule und
 4. der Beschluss über die Struktur- und Entwicklungspläne und deren Fortschreibung.

²Vor der Einleitung eines Abwahlverfahrens hat die Hochschulversammlung den Betroffenen anzuhören und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) ¹Der Hochschulversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. die Mitglieder des Hochschulrats nach § 9 Abs. 2,
 2. die stimmberechtigten Mitglieder des Senats nach § 10 Abs. 2 und
 3. ein weiteres vom Senat zu bestimmendes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer.

²Der Hochschulratsvorsitzende führt den Vorsitz.
- (3) Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in der Hochschulversammlung haben:
 1. die Gleichstellungsbeauftragte oder bei Abwesenheit deren Vertreterin,
 2. der Diversitätsbeauftragte oder bei Abwesenheit dessen bestellter Abwesenheitsvertreter,
 3. der Personalratsvorsitzende,

4. die Schwerbehindertenvertretung nach § 177 SGB IX und
 5. die Mitglieder des Präsidiums, sofern die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 nicht berührt sind.
- (4) Über die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben hinaus tagt die Hochschulversammlung mindestens einmal im Jahr zum Austausch über die Entwicklung der Hochschule sowie zusätzlich auf Beschluss des Senats oder des Hochschulrats mit jeweils einfacher Mehrheit der Stimmen.

§ 20 Forschungskommission

- (1) Die Forschungskommission gibt Empfehlungen
1. zu studienbereichsübergreifenden strategischen Themen, die den Bereich der kooperativen Forschung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 betreffen und
 2. bei der Überprüfung einer Vereinbarkeit respektive Unvereinbarkeit von Forschungsvorhaben mit der Zivilklausel nach § 2 a.
- (2) ¹Der Forschungskommission gehören als Mitglieder an:
1. ein Vizepräsident und
 2. aus jedem Studienbereich jeweils zwei in dem Studienbereich tätige Professoren.
- ²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat.
- (3) Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen des Präsidiums und der Forschungskommission.

§ 21 IT-Kommission

- (1) Zur Erarbeitung von Empfehlungen für die Strategie, Implementierung und Kontrolle grundlegender Informationsinfrastrukturen und Informationsverarbeitungsprozesse an der Hochschule sowie für deren Weiterentwicklung wird eine IT-Kommission gebildet.
- (2) ¹Das Präsidium bestellt die Mitglieder der IT-Kommission bis auf Widerruf. ²Als Mitglieder zu bestellen sind:
1. ein Mitglied des Präsidiums nach § 11 Abs. 1 oder ein Beauftragter des Präsidiums nach § 13 als Vorsitzender,
 2. für jeden Campus mindestens ein fachlich versierter Vertreter aus dem Kreis der am Campus tätigen Professoren und
 3. für jeden Campus mindestens ein fachlich zuständiger Vertreter aus dem Kreis der am Campus tätigen Mitarbeiter.

- (3) ¹Die IT-Kommission tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderhalbjahr, zusammen. ²Sie kann durch das Präsidium zur Erarbeitung von Vorlagen im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 1 beauftragt werden.

§ 22 Studierendenschaft

- (1) ¹Die an der Hochschule immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft. ²Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule.
- (2) ¹Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. ²Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidenten. ³Satzung, Beitragsordnung und Finanzordnung bedürfen der Genehmigung des Präsidenten.
- (3) Die Aufgaben der Studierendenschaft bestimmen sich nach § 80 ThürHG.
- (4) Die Studierendenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung, die insbesondere Festlegungen trifft über
1. die Wahl, die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,
 2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft und den Verlust der Mitgliedschaft in den Organen,
 3. die Bekanntgabe der Beschlüsse,
 4. die Zuständigkeit und das Verfahren bei Streitigkeiten über die Anwendung der Satzung sowie
 5. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung sowie den Jahresabschluss; diese Bestimmungen können auch in einer gesonderten Satzung (Finanzordnung) getroffen werden.
- (5) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von den Studierenden Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung. ²Für die Wirtschaftsführung der Studierendenschaft ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen, der die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft erforderlichen Ausgaben und Einnahmen sowie die Entwicklung des Vermögens der Studierendenschaft enthalten muss.
- (6) Die Studierendenschaft wird von der Hochschule unterstützt; diese übernimmt insbesondere den Einzug der Beiträge und stellt im Rahmen des Möglichen Räume zur unentgeltlichen Nutzung zu Verfügung.

§ 23 Gleichstellungsbeauftragte, Beirat für Gleichstellungsfragen

- (1) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich garantierten Chancengleichheit der Geschlechter in der Hochschule hin und nimmt die ihr vom Thüringer Hochschulgesetz zugewiesenen Aufgaben und Rechte wahr. ²Insbesondere steht ihr im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs ein

Einspruchsrecht gegen Beschlüsse oder Entscheidungen der Organe, Gremien oder Kommissionen zu; das Einspruchsverfahren ist in § 6 Abs. 6 ThürHG näher geregelt.

- (2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte hat in Sitzungen des Senats, des Hochschulrats, der Hochschulversammlung sowie deren Ausschüssen, insbesondere Berufungskommissionen, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden ist, ein Teilnahme-, Antrags- und Rede-recht; sie kann sich hierbei vertreten lassen. ²Die übrigen Gremien und Kommissionen sind verpflichtet, die Gleichstellungsbeauftragte bei den sie betreffenden Angelegenheiten zu ihren Sitzungen wie ein Mitglied zu laden und in die Beratung einzubeziehen. ³Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Senat mindestens einmal im Kalenderjahr über ihre Tätigkeit. ⁴Die Hochschule stattet die Gleichstellungsbeauftragte mit angemessenen Ressourcen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus.
- (3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Beirat für Gleichstellungsfragen unterstützt; sie berichtet ihm mindestens einmal im Kalenderhalbjahr über ihre Tätigkeit. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Beirats für Gleichstellungsfragen.
- (4) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden vom Senat auf Vorschlag des Beirats für Gleichstellungsfragen aus der Gruppe der Hochschullehrer oder der Mitarbeiter für drei Jahre gewählt und vom Präsidenten bestellt. ²Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen. ³Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterin soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine durch mehrjährige Tätigkeit im Bereich der Gleichstellung nachgewiesene gleichstellungsspezifische Qualifikation voraus.
- (5) ¹Dem Beirat für Gleichstellungsfragen gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. die Gleichstellungsbeauftragte, welche den Vorsitz führt,
 2. für jeden Campus jeweils ein an dem Campus tätiger Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer,
 3. für jeden Campus jeweils zwei an dem Campus tätige Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiter und
 4. für jeden Campus jeweils ein an dem Campus immatrikulierter Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

²Die Mitglieder des Beirats für Gleichstellungsfragen werden durch den Senat bestellt, im Fall von Satz 1 Nr. 4 auf Vorschlag der Organe der Studierendenschaft. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats für Gleichstellungsfragen und im Wahlverfahren für die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin gelten die jeweils aktuellen Amtsinhaberinnen als Beteiligte nach § 20 Abs. 1 ThürVwVfG.

§ 23a Beauftragter für Diversität

- (1) ¹Der Beauftragte für Diversität nimmt die ihm vom Thüringer Hochschulgesetz zugewiesenen Aufgaben und Rechte wahr. ²Er vertritt die in § 5 Abs. 7 Satz 2 und 3 ThürHG genannten Belange aller Mitglieder, Angehörigen und Studienbewerber der Hochschule, insbesondere die Belange von Studierenden mit Behinderung, einer psy-

chischen oder einer chronischen Erkrankung. ³Er wirkt in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung nach § 177 SGB IX und dem Inklusionsbeauftragten nach § 181 SGB IX bei der Planung und Organisation der Lehr-, Studien- und Arbeitsbedingungen für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule mit, berät sie und setzt sich für die Beseitigung bestehender Nachteile und Barrieren ein. ⁴Der Beauftragte für Diversität achtet insbesondere darauf, dass niemand aufgrund der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, Weltanschauung, Behinderung, des Alters, der geschlechtlichen Identität oder der sexuellen Orientierung benachteiligt wird. ⁵Die Hochschule stattet den Beauftragten für Diversität mit angemessenen Ressourcen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben aus.

- (2) Die Aufgabenwahrnehmung des Beauftragten für Diversität beinhaltet insbesondere folgende Tätigkeiten:
1. Er berät die Organe und Gremien der Hochschule zu Fragen der Diversität.
 2. Er wirkt in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung und dem Inklusionsbeauftragten Strukturen der Benachteiligung entgegen und fördert Strukturen zur differenzsensiblen Ausgestaltung organisatorischer Prozesse.
 3. Er beteiligt sich an hochschulübergreifenden Arbeitsgemeinschaften, Gremien und Projekten im Zusammenhang mit Diversität.
 4. Er berät und unterstützt Studierende der Hochschule dabei, bestehende Benachteiligungen abzubauen und das Recht auf Chancengleichheit, Bildungsgerechtigkeit und Inklusion durchzusetzen.
- (3) ¹Der Diversitätsbeauftragte wird vom Senat aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Mitglieder gewählt und vom Präsidenten für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt. ²Im Wahlverfahren für den Beauftragten für Diversität gilt der jeweils aktuelle Amtsinhaber als Beteiligter nach § 20 Abs. 1 ThürVwVfG.
- (4) § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 24 Akademische Ehrungen

¹Der Senat kann an Personen, die sich in besonderer Weise um die Hochschule oder das duale Studium verdient gemacht haben, die nachfolgend aufgeführten Ehrenwürden verleihen:

1. „Ehrenmitglied der Dualen Hochschule Gera-Eisenach“,
2. „Ehrensensator der Dualen Hochschule Gera-Eisenach“ und
3. „Ehrenmedaille der Dualen Hochschule Gera-Eisenach“.

²Das Nähere regelt die Ordnung über akademische Ehrungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach.

§ 25 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten mit Ausnahme der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten nach § 23 in geschlechtsneutraler Form.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft und gleichzeitig tritt die Grundordnung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 14. Juni 2017 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2017, S. 918 ff.) außer Kraft. ²Für die Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der nach § 137 ThürHG neu zu bildenden Organe und Gremien gelten die Bestimmungen der Grundordnung vom 14. Juni 2017 bis zum 30. September 2019 weiter. ³Entsprechendes gilt für Wahlen oder Bestellungen von Präsident und Vizepräsidenten.

Gera, den 20. März 2019

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Erfurt, 20. März 2019
Az.: 5515/64-8-17